



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 4147), sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Halver hat am 20.09.2021 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung vom 24.08.2021 mit Fachbeiträgen beschlossen.

Weiterhin hat der Rat am 13.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“ gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung vom 15.11.2021 mit Fachbeiträgen beschlossen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung und Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters geschaffen.

Mit Verfügung vom 21.12.2021, Az. 35.02.33.01-002, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 23. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgenden Auflagen genehmigt:

Auflage 1:

Der Punkt 5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist um eine dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplanes entsprechenden Aussage zu Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen.

Auflage 2:

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung zu erstellen; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.

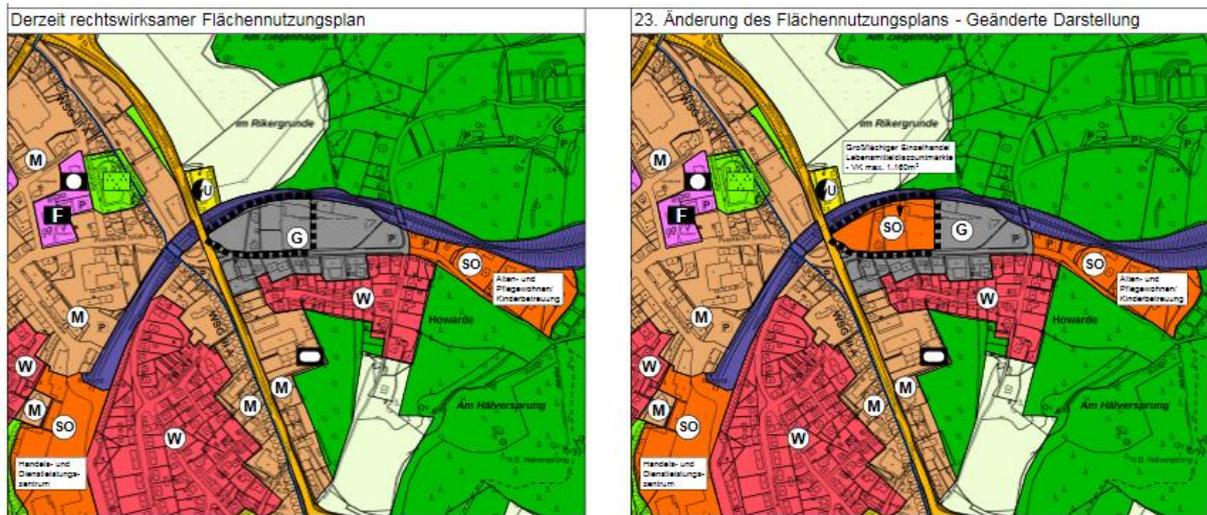
Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß den Auflagen der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg entsprechend ergänzt.

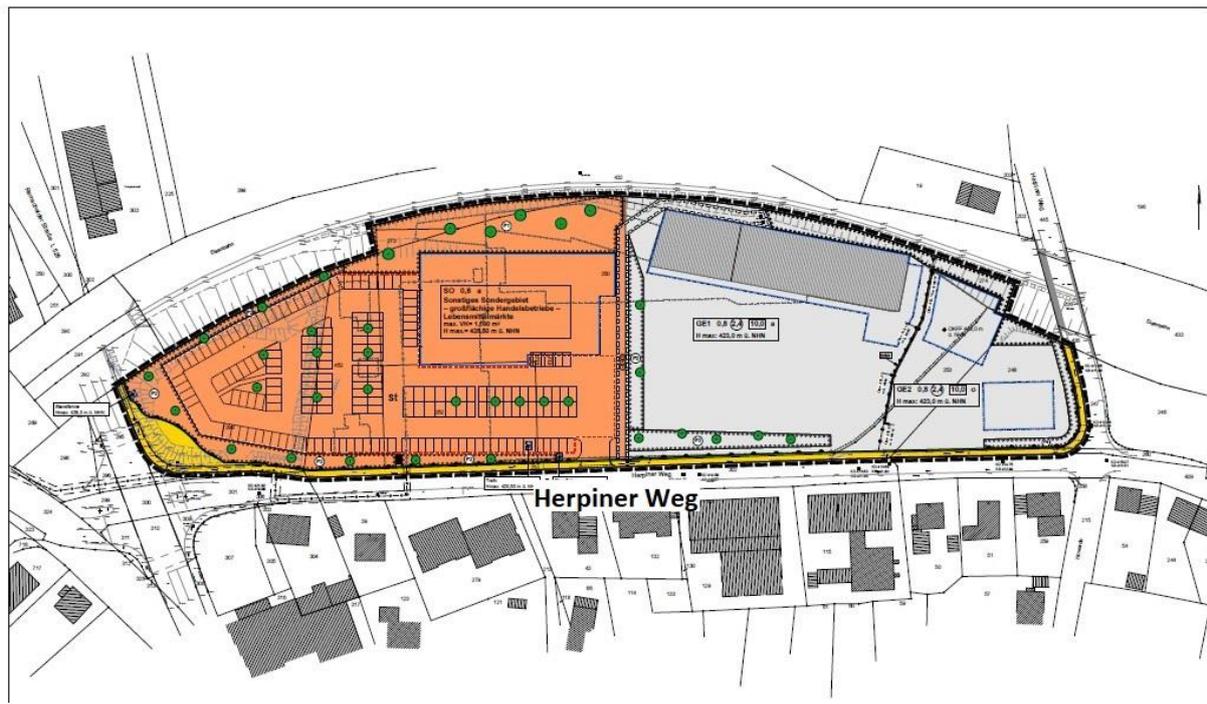
Der Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“ bedarf keiner Genehmigung.

Die Geltungsbereiche der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 50 „Herpiner Weg“ liegen am Herpiner Weg (Einmündung des Herpiner Weges in die Landesstraße 528 - Remscheider Straße, s. Planausschnitte).

Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Herpiner Weg“



Die genehmigte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung vom 24.08.2021 einschließlich zusammenfassender Erklärung und der Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“ einschließlich Begründung vom 15.11.2021 und zusammenfassender Erklärung sowie folgende Fachbeiträge (Anlagen zu den Begründungen):

Urheber	Thematischer Bezug
STADT + HANDEL Dortmund	Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines Discounters
GRANER + PARTNER Ingenieure Bergisch Gladbach	Schalltechnisches Prognosegutachten zum Immissionsschutz (Emissionskontingentierung)
Peter M. Moik	Verkehrsgutachten Discountmarkt Halver,

Verkehrsplanung & Mobilitätsberatung Düsseldorf	Herpiner Weg 1 - 5
IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH Neuss	Verkehrsuntersuchung
Geonorm GmbH Gießen	Umwelt- und abfalltechnische Bodenuntersuchungen - Teilfläche I
Kleegräfe Geotechnik GmbH Lippstadt	Gutachterliche Stellungnahme Geplante Baureifmachung – Baggerschürfe / Probenahmen / chemische (Deklarations-) Analysen
Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH Hagen	Plausibilitätsprüfung vorliegender Boden- /Altlastengutachten
Geonorm GmbH Gießen	Umwelt- und abfalltechnische Bodenuntersuchungen - Teilfläche II
Geonorm GmbH Gießen	Umwelt- und abfalltechnische Bodenuntersuchungen - Teilfläche III

können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan einschließlich Begründungen und zusammenfassende Erklärungen werden zudem auf der Internetseite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam. Der Bebauungsplan Nr. 50 „Herpiner Weg“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Regelungen für den Besuch der Verwaltungsgebäude. Eine Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 02353/73-174).

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 22.02.2022

Der Bürgermeister
Michael Brosch